

halb, weil er Eltern hatte, die sich als Mann oder Frau akzeptierten, ja sich darüber freuten, als Mann oder Frau begehrenswert zu sein. Die Integration der Sexualität in personale Liebe „glückt“ dem Jugendlichen deshalb, weil er Liebe erfahren hat. Die Freiheit, die ein Jugendlicher immer wieder allen inneren sexuellen Trieben und allen äußeren Suggestionen zum Trotz erkämpft, wird ihm dadurch ermöglicht, daß er mit Freien zusammenlebt, an denen er Maß nehmen kann. Daß Treue und Vertrauen, Partnerschaft und Liebenswürdigkeit, Zärtlichkeit und sexuelle Begegnungsfähigkeit christliche Werte sind, hat er in der Familie, in der Gruppe, in der christlichen Gemeinde erlernt. Und den Mut zum Verzicht hat er jenen abgeschaut, die so souverän in ihrem christlichen Leben stehen („haben, als hätten sie nicht“, 1 Kor 7, 29 ff.), daß sie nicht den nächstbesten begehrenswerten Gegenstand haben müssen. In Werte wird dort eingeübt, wo ein Mensch alltäglich lebt. Alle Mitmenschen sind „Normen“, an denen ein Jugendlicher sich orientiert. An allen nimmt er letztendlich Maß.

Endlich sei nicht übersehen: Auch dort, wo ein junger Mensch die Indikative eines christlichen Lebens kennt, auch dort, wo ihm Werte vorgelebt werden, ist er ein Wesen

der Reife und der Entwicklung. Er sucht noch seine Lebensorientierung. Er ist auf dem Weg zur Freiheit. Er ist unterwegs zu sich. Meist wagt er sich selbst in der einzelnen Tat gar nicht in jener radikalen Freiheit, die ihm Erwachsene (und überkommene moraltheologische Theorien) unterstellen. Dennoch: Er macht Fehler. Er sieht auch ein, daß er oft Liebe mit Eigenliebe verwechselt, daß er in Gefahr ist, den geliebten Menschen zu einem „sexuellen Funktionär“ (H. Thielecke) zu degradieren, daß er die ordnende Funktion der Gemeinschaft unterschätzt (eben alles, was Institution heißt und ausmacht). Dieses Versagen kann junge Menschen schwer belasten. Sie erfahren dann in einer solchen Not, daß sie vor eine absolute Instanz geraten, die nicht das Produkt ihres eigenen Willens ist. Darin erfahren sie Entfremdung von Gott und erleiden sie Schuld. In dieser Not brauchen sie Menschen, die mit ihnen diese Last tragen und die Versöhnung suchen. Aber wichtiger als das Erleiden dieser Grenzsituationen wäre für junge Menschen, daß sie in Sexualität und Liebe immer wieder das erfahren, was Josef Pieper einmal als Liebe formulierte: „Liebe sagt, es ist gut, daß es dich gibt.“

Roman Bleistein SJ

Der Paragraph 218 vor dem Bundesverfassungsgericht

Am Abend des 21. Juni 1974 setzte das Bundesverfassungsgericht wenige Stunden vor dem Inkrafttreten der sogenannten Fristenlösung den Vollzug dieses Gesetzes aus (5. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974). Die Dokumentation dieses Verfahrens¹ enthält ein Stück deutscher Rechtsgeschichte, jene Phase aus dem „erregenden“ und „aufwühlenden“ (Vorwort) Streit um die Abtreibungsvorschriften, wie sie dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und von ihm beurteilt wurden.

Die in dieser Auseinandersetzung geäußerten Argumente, Prognosen, Befürchtungen und Hoffnungen sind somit der Öffentlichkeit unterbreitet, können von ihr gewogen und ge-

wertet, ihr Eintritt und ihre Erfüllung erwartet werden. An Dokumenten sind weiterhin zugänglich gemacht: die im Sommer und Herbst 1974 gestellten Anträge auf verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes, die daraufhin ergangenen Stellungnahmen der Bundesregierung, des deutschen Bundestags (seiner Mehrheit) und des Bundesministers der Justiz. Es folgt der Ablauf der mündlichen Abhandlungen vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, die am 18. und 19. November 1974 stattfand. Das Urteil dieses Senats vom 25. Februar 1975 samt der abweichenden Meinungen der Richterin Rupp von Brüneck und des Richters Dr. Simon beschließt die Dokumentensammlung. Im Kernsatz der Entschei-

dung wird der Paragraph 218 a des geprüften Gesetzes insoweit für verfassungswidrig und nichtig erklärt, „als er den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die . . . vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben“ (428). Die Fristenregelung war damit gescheitert, der Gesetzgeber aber aufgerufen, eine Indikationenregelung zu treffen.

Nur streckenweise begegnet der Leser Paragraphengestrüpp, eher stellt er fest, daß die Antragsbegründungen, die Stellungnahmen und Äußerungen das Umfeld weltanschaulicher Grundsätze, wissenschaftlicher Ergebnisse, kühner Prognosen und düsterer Prophezeiungen einbeziehen, ohne allerdings die Problematik des Sprechens über Abtreibung abstreifen zu können. Wie in jeder Auseinandersetzung zeigt sich allerdings auch hier, daß die Argumente nicht ins Unendliche vermehrbar sind, die Wiederholungen daher nicht zufällig auftreten. Diese Begrenztheit wiederum rechtfertigt das gerichtliche Urteil und seinen Zeitpunkt.

Die hauptsächlichen und immer bemühten Themenkreise seien für das bessere Zurechtfinden zusammengestellt. Einmal geht es um die rechtliche Einstufung des Embryos: ist er ein Rechtsgut, gar ein verfassungsrechtlich geschütztes, oder zusätzlich Grundrechtsträger? Ausgiebig wird über Würde, Freiheitsrecht und Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren gestritten und über die zutreffende Berücksichtigung ihrer Konfliktlage. Auf das Recht des Erzeugers wird nur gelegentlich eingegangen. Die Verantwortung des Arztes ist wiederholt angesprochen. Die Diskussion über die rechtliche Rolle der beteiligten Personen mündet unausweichlich jeweils in den Streit um die Rolle des Staats und seines Strafrechts. Kommt ihm sittenbildende Kraft zu? Sind – dies ist bereits polemisch ausgedrückt (421) – präventive Maßnahmen den repressiven vorzuziehen? Wird nicht, was nicht unter Strafe gestellt ist, als erlaubt betrachtet? Damit aber spätestens dringt die Auseinandersetzung zu dem beherrschenden Thema vor und erzwingt Bekenntnisse zum Grundgesetz, besonders seinem Grundrechtsteil. Sind die Grundrechte Ab-

wehrrechte, die die Privat- und Intimsphäre schützen und die Selbstbestimmung garantieren wollen, oder sind sie Ausdruck einer objektiven Wertordnung, in deren Mittelpunkt der Schutz des Lebens und seiner Würde steht?

Ein Kampf um die Interpretation der Verfassung spielt sich in diesem Streit ab. Während dabei die CDU/CSU als zwanzigjährige Gestalterin der Bundesrepublik ihre Auslegung der Verfassung verteidigt, versucht die Koalition ihr Verständnis zum herrschenden aufzuwerten. Die SPD verläßt sich dabei nicht nur auf den Wortlaut und die Systematik des Grundgesetzes, sondern beschwört an zentralen Stellen der Auseinandersetzung (55, 142, 174, 190, 200, 396 u. a.) ihre Initiativen für Abtreibung während der Weimarer Zeit. Das Herauskehren geschichtlicher Treue, von den zwanziger Jahren bis 1974, sollte die (junge) CDU/CSU zurückdrängen sowie der Koalitionsauffassung vom Grundgesetz Nachdruck verleihen. Denkt so die Koalition eher vom menschlichen Konflikt her, so schlußfolgert die CDU/CSU von Normen (Ehmke: Sie kämpfen für das Prinzip, wir für die Wirkung, S. 335). Ist die Besorgnis der christlichen Parteien von der Vergangenheit her bestimmt, auf die Zukunft ausgerichtet und bezieht die kommenden Staatsbürger mit ein, so sieht die Koalition auf die Lage hier und jetzt. Unterstreichen die einen die Aufsichts- und Erziehungspflicht des Staats, so schreiben die anderen ihm die Rolle des Helfenden zu, der im Zweifelsfall sich zurückziehen hat. Betonung der Institution, wie der Familie, auf der einen Seite, Herausheben der Grundrechtsposition des einzelnen auf der anderen.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden und das Gesetz in seinem wesentlichen Teil verworfen. Zwei Voraussagen, die anläßlich der Diskussion vor dem Gericht getroffen wurden, seien hier angeführt. So äußert sich Prof. Dr. J. Baumann: „Wir waren uns . . . einig, daß jede Indikationslösung eine gewisse Gefahr mit sich bringt, nämlich je stärker der Gesetzgeber die Indikation verfestigt und je enger die Rechtsvoraussetzungen sind, mit denen er sie umschreibt, um so eher entsteht in der Bevölkerung natürlich ein Anspruchsden-

ken, die Vorstellung, daß wenn diese Rechtsvoraussetzungen vorlägen, daß dann auch ein Rechtsanspruch bestünde“ (294 f.). Frage ist, ob dies bei der Fristenlösung hätte verhindert werden können. Die Prognose von Prof. Dr. Ehmke lautet: „Wir sind der Meinung, die Fristenlösung wird einen Rückgang der illegalen Aborte bewirken, die legalen werden zwar zunächst anwachsen, weil sie die illegalen absorbieren, werden sich dann aber stabilisieren und auf Dauer sogar abnehmen“ (279). Bislang – und unter der Indikationenlösung – ist kein Rückgang der Abtreibungen erkennbar, soweit sich dies überhaupt feststellen läßt, wohl hat sich die Zahl der illegalen und der Auslandsabtreibungen verringert (vgl. Die Zeit, 8. 2. 1980, 58 f.). Ob sich die Angriffe gegen die „Beratungsstelle“ und das Verlangen nach Abtreibungskliniken noch verstärken werden, wird die Zukunft erweisen.

Der Wunsch, Verbotsnormen aufzugeben, ohne jedoch völlige Freigabe oder Freiheit zu eröffnen, führt wie im Fall des Zugangs zum öffentlichen Dienst und der Kriegsdienstverweigerung (ohne die Unterschiede verkennen zu wollen) zu einer Prüfung des Gewissens und der Lebensführung durch eine fremde Institution. Die Ermöglichung von mehr Freiheit scheint somit paradoxerweise gegen ein stärkeres Eindringen des Staats (oder der von ihm ermächtigten Organisationen, wie der Beratungsstellen) eingehandelt worden zu sein. Der

Dokumentationsband weist ebenso wie die Nachgeschichte auf die Grenzen von Gesetzgebung und Rechtsprechung hin. Die kommenden Jahrzehnte werden zeigen, welche Freiheiten unsere Gesellschaft auf dem Gebiet der Weitergabe des Lebens in Anspruch nehmen wird und welche Kräfte den Schutz des ungeborenen Lebens gewährleisten können und werden.

Wer sich für die geschichtliche Abfolge der Auseinandersetzung interessiert, sei auf Hermann Tallen, Die Auseinandersetzung über § 218 StGB (München 1977) verwiesen (vgl. diese Zschr. 196, 1978, 63 f.). Ärzten dürfte die Schrift von G. Hirsch und W. Weißauer, Rechtliche Probleme des Schwangerschaftsabbruches (Erlangen 1977) hilfreich sein. Noch wenig beachtet ist das Bemühen von Walter Sax, das der rechtlichen Einordnung der Indikation gilt (Der verbrechenssystematische Standort der Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218a StGB, in: JZ 1977, 326–336). Dies zur Ergänzung dieses verdienstvollen Dokumentenbands.

Norbert Brieskorn SJ

¹ Der § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht. Dokumentation zum Normenkontrollverfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes (Fristenregelung). Hrsg. v. Claus Arndt, Benno Erhard und Liselotte Funke, unter Mitarbeit von Kurt Brockelmann. Heidelberg: Müller 1979. XIV, 465 S. (Motive, Texte, Materialien. 7.) Kart. 88,-.

Mission als Dialog

Horst Bürkles Theologie der Mission

Mission steht heute vor einer Vielzahl von Problemen, die ihr aus einer sich verändernden Welt zuwachsen und ihre Arbeit nicht nur erschweren, sondern in Frage stellen. Die „Hörer des Wortes“, die Missionsempfänger, leben in einem anderen „Zusammenhang der Dinge“, einer anderen Welt, deren kulturelle, anthropologische, soziale und politische Voraussetzungen und Entwicklungen für das gegenseitige Verstehen Barrieren erzeugen und eine gemeinsame Sprache zu verhindern scheinen.

Zu dieser äußeren Barrierenproblematik tritt hinzu eine innere Krise des christlichen Glaubensverständnisses in Theologie und Kirche; denn ein Glaube, der auf seine Sache nicht mehr felsenfest und selbstgewiß zu bauen vermag, reicht nur zur Selbsterhaltung und Apologetik, erreicht aber nicht mehr das Sendungsbewußtsein eigenen Ursprungs. In dieser Situation gewinnt Mission die umfassende Bedeutung von „äußerer“ und „innerer“ Mission, in der sie auf den Verständnishorizont